

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Direktion der Justiz und des Innern des
Kantons Zürich
Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

23. Januar 2019 SR.17.451-5

Anpassung des kantonalen Rechts an das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (Bezeichnung der neben der Polizei zur Erhebung von Ordnungsbussen zuständigen Organe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Die Inkraftsetzung des neuen Ordnungsbussengesetzes des Bundes samt Verordnung und zugehöriger Bussenliste ist auf den 1. Januar 2020 geplant, wodurch das kantonale Recht entsprechend anzupassen ist. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich die Stadt Winterthur zur oben erwähnten Vernehmlassung bis 1. Februar 2019 eingeladen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns.

1. Vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG)

§ 170 Abs. 2 GOG

Wir unterstützen die Änderung dieser Bestimmung im Grundsatz, halten jedoch dafür, dass der Regierungsrat nebst der erwähnten Zuständigkeit der Kantonspolizei auch die städtischen Organe, d.h. insbesondere die grösseren Stadtpolizeikorps von Zürich und Winterthur, direkt benennen muss, zumal eine Delegationsnorm zugunsten der Gemeindevorstände nicht mehr vorgesehen ist.

§ 170 Abs. 3 GOG

Gemäss Vorschlag werden nur Polizistinnen und Polizisten mit eidgenössischem Fachausweis im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss POG vom 29. November 2004 zur Ausstellung von Ordnungsbussen ermächtigt. Dieser Vorschlag lässt ausser Acht, dass die eidgenössische Berufsprüfung erst 2003 eingeführt wurde und viele ältere und erfahrene, vereidigte Polizeibeamte aus diesem Grund noch nicht über diesen Fachausweis verfügen. Die Formulierung von § 170 Abs. 3 GOG sollte diesem Umstand Rechnung tragen und gewährleisten, dass diese Polizeibeamten weiterhin zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt sind.

§170 Abs. 4 GOG

Wir unterstützen die Änderung dieser Bestimmung im Grundsatz, halten jedoch dafür, dass eine analoge Legitimation für die beiden grossen städtischen Polizeikorps, d.h. die Stadtpolizei Zürich und Winterthur, im Vorentwurf einfließen sollte und demgemäss auch die beiden grossen städtischen Polizeikorps von Zürich und Winterthur ermächtigt werden, Ordnungsbussen, die durch andere städtische Organe ausgesprochen werden, zu verarbeiten.

2. Verordnung über die Umsetzung des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens

Ingress Umsetzungsverordnung

Gestützt auf unsere vorstehenden Ausführungen zu § 170 Abs. 4 GOG müsste sich die Verordnung betreffend administrative Verarbeitung von Ordnungsbussen gemäss § 11 Umsetzungsverordnung auch auf § 170 Abs. 4 GOG beziehen.

§ 5 Abs. 2 Umsetzungsverordnung (Hilfskräfte und Dritte)

Durch die Stadtpolizei Winterthur werden schon seit längerer Zeit auf Stadtgebiet Angehörige einer privaten Sicherheitsfirma eingesetzt, um Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes festzustellen und entsprechend zu ahnden. Die Verkehrsbeamtinnen der Stadtpolizei Winterthur sind im Rahmen des polizeilichen Assistenzdienstes hingegen ermächtigt, Ordnungsbussen nach allen drei Listen (Bund, Kanton und Gemeinde) auszustellen.

Wir halten klar dafür, dass die Kompetenz der Verkehrsbeamtinnen bzw. des polizeilichen Assistenzdienstes der Stadtpolizei Winterthur nicht derart eingeschränkt werden soll, dass sich deren Handlungsspielraum in Bezug auf das Ausstellen von Ordnungsbussen nur noch auf den Bereich des Strassenverkehrsgesetzes beschränkt. Vielmehr muss es der Stadtpolizei Winterthur weiterhin möglich sein, auch dann Verkehrsbeamtinnen bzw. Hilfskräfte des polizeilichen Assistenzdienstes mit entsprechendem Handlungsspielraum einsetzen zu können, wenn diese in anderen Bereichen (z.B. Missachtung der Benützungszeiten von Separatsammelstellen) Übertretungen feststellen. Dies wäre auch in der «Übersicht der zur Ausstellung von Ordnungsbussen zuständigen Behörden» zu ergänzen. Die Formulierung ist insofern anzupassen, als die zu restriktive Einschränkung auf das Strassenverkehrsgesetz entfallen sollte.

§ 6 lit. c (Übersicht der zur Ausstellung von Ordnungsbussen zuständigen Behörden)

Im Text: «Staats- und Revierförster für Übertretungen nach dem Waldgesetz vom 04.10.1991» auf Seite 23 der Beilage (Tabelle Umsetzung) fehlt bei dieser Berufsgruppe das grüne Häkchen beim Waldgesetz. Es ist wohl fälschlicherweise beim Jagdgesetz angebracht worden.

§ 7 Abs. 1 Umsetzungsverordnung

Hier wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 170 Abs. 3 GOG verwiesen. Hier werden lediglich Polizistinnen und Polizisten mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis zur Erhebung von Ordnungsbussen berechtigt. Zu erwähnen ist aber, dass die eidgenössische Berufsprüfung erst am 07. Mai 2003 eingeführt wurde. Heute verrichten noch viele ältere Polizisten ihren Dienst, welche zwar vereidigt sind, aber in ihrer Dienstzeit nie einen Fähigkeitsausweis erlangen konnten. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass die Angehörigen der Polizei, welche zum vorgenannten Personenkreis zählen, weiterhin zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt

sind. Diesem Fakt ist bei der Formulierung Rechnung zu tragen oder die Übergangsbestimmungen sind entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Umsetzungsverordnung

Der Personenkreis, welcher zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigt ist, wird hier etwas zu eng eingegrenzt. Eine Formulierung, wonach sich die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Personen, sofern sie nicht die Uniform tragen, mit einem amtlichen Dienstaussweis legitimieren müssen, würde Abhilfe schaffen.

§ 10 Abs. 2 Umsetzungsverordnung

Gemäss eng formulierten Vorschlag soll die Kantonspolizei Vorschriften betreffend Gestaltung der Formulare erlassen können. Die Stadtpolizei Winterthur verwendet ihre eigenen Formulare und deren Mindestinhalt wird heute gestützt auf Art. 3 der Ordnungsbussenverordnung durch deren Anhang 2 geregelt. Künftig werden die Inhalte der Formulare (Quittung für die Ordnungsbusse und Bedenkfristformular) sogar direkt im Ordnungsbussengesetz geregelt sein. Uns ist nicht ersichtlich, weshalb die Kantonspolizei der Stadtpolizei Winterthur rein gestalterische Vorschriften machen sollte. Wir halten dafür, Absatz 2 ersatzlos zu streichen bzw. alternativ die Stadtpolizei Winterthur von der Weisungsgebundenheit auszunehmen.

§ 11 Abs. 2 Umsetzungsverordnung

Hier wird auf die vorstehenden Ausführungen zu § 170 Abs. 4 GOG verwiesen. Die administrative Verarbeitung von Ordnungsbussen durch die Stadt Winterthur sollte auch an die Stadtpolizei Winterthur übertragen werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:



M. Künzle

Der Stadtschreiber:



A. Simon